

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929**

52 (2.3.1929)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

## Staatsanzeiger

### Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Gemäß § 20 der badischen Verfassung wird der nachstehende Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Karlsruhe, den 23. Februar 1929.  
Der Minister des Innern:  
N e m m e l e.

### Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 26. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) und vom 8. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 238).

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 238) wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Namens „badische Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte“ tritt jeweils die Bezeichnung „badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte“.

2. Dem § 4 ist als Absatz 5 anzufügen:  
„5. Durch Satzung (§ 42 Absatz 2) kann die Aufnahme der Beamten und Angestellten anderer Rechtspersonen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Zwecken dienender Vereine, Anstalten und Körperschaften des bürgerlichen Rechts zugelassen werden.“

3. Dem § 7 ist als Absatz 5 anzufügen:  
„5. Durch Satzung (§ 42 Absatz 2) kann zugelassen werden, daß die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf der Grundlage eines Teilbetrages des zuletzt bezogenen Dienstverdienstes erfolgt oder daß an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft die Erhaltung der bisher erworbenen Anwartschaft auf Ruhegehalt und auf Hinterbliebenenversorgung durch Zahlung einer jährlichen Anerkennungsgeldgebühr tritt.“

4. Dem § 14 ist folgender Absatz 3 anzufügen:  
„3. Werden die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über die Berechnung des Ruhegehalts geändert, so gelten die neuen Vorschriften vom gleichen Zeitpunkt an, sinngemäß auch für die Versicherungsanstalt. Durch Beschluß des Verwaltungsrats kann jedoch im Einzelfall die daraus folgende Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsgehalts ganz oder teilweise verweigert werden, wenn durch die Erhöhung der Ruhe- oder Versorgungsbeitrag in einem offensichtlich schwebverhältnis zur der Befolgung des Mitglieds während seiner Dienstzeit oder zur Befolgung seines Dienstaufstiegers stünde.“

5. Hinter § 14 ist als § 14a einzufügen:  
„§ 14a.  
Neben dem Ruhegehalt werden Kinderzuschläge in gleichem Umfang wie bei Staatsbeamten gewährt, wenn in dem Gesamteinkommen des Mitglieds während seiner Dienstzeit gleichfalls solche enthalten waren. In den Fällen des § 16 Absatz 3 sind die Kinderzuschläge in dem danach festgestellten Verhältnis zu bemessen.“

6. In § 15 Absatz 2 ist zwischen Satz 3 und 4 folgender Satz einzufügen: „Durch Satzung (§ 42 Absatz 2) können die in Satz 1 und 3 genannten Hunderteile ermäßigt oder bis zum Betrag der jeweils geltenden Umlageerhöht werden.“

7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Ist die Befolgung in Anlehnung an eine staatliche Befolgungsordnung geregelt, so ist auch der Einkommensanspruch aus dem Betrag des Grundgehalts und dem Ruhegehaltsfähigen Betrag des Wohnungsgeldzuschusses entsprechend den für diese staatliche Befolgungsordnung geltenden Bestimmungen festzusetzen. Sach- und wandelbare Bezüge sind angemessen zu berücksichtigen.“

Der bisherige § 16 Absatz 6 wird § 16 Absatz 3.

§ 16 Absatz 5 (bisher Absatz 3) erhält folgende Fassung:  
„5. Ist die Befolgung nicht in Anlehnung an eine staatliche Befolgungsordnung geregelt, so ist der Einkommensanspruch unter Zugrundelegung des festen Gehalts und unter angemessener Berücksichtigung der Sach- und wandelbaren Bezüge festzusetzen.“

§ 16 Absatz 5 wird Absatz 6.

8. In § 17 Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „innerhalb des dem Eintritt in den Ruhestand vorangegangenen Jahres“ zu ersetzen durch die Worte „ohne durch einen Wechsel in der dienstlichen Stellung des Mitglieds veranlaßt zu sein innerhalb der dem Eintritt in den Ruhestand vorausgegangenen drei Jahre“.

9. § 18 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt  
a) im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des Tages, an dem der Bezug des Dienstverdienstes aufhört,  
b) im Falle der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des Tages, an welchem die ununterbrochene Dienstbehinderung 26 Wochen gedauert hat,  
c) in Fällen freiwillig fortgesetzter Mitgliedschaft oder der Erhaltung der Anwartschaft durch Anerkennungsgeldbeiträge mit dem Tage nach dem Eintritt der in § 13 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen.“

2. Die Zahlung des Ruhegehalts endigt, vorbehaltlich des § 23 Absatz 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ruhegehaltsempfänger stirbt.“

10. An Stelle des § 20 Absatz 1c tritt folgende Bestimmung:  
„c) wenn der Bezugsberechtigte nach wiedererlangter Dienstfähigkeit aus eigener Erwerbstätigkeit ein Einkommen bezieht, soweit dieses unter Hinzurechnung des von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Ruhegehalts den

Betrag des vor der Zuruhefetzung maßgebenden Gesamtverdienstverdienstes übersteigt.“

11. a) Dem § 26 Absatz 1 ist als Satz 3 beizufügen:  
„Neben dem Witwengeld werden Kinderzuschläge in gleichem Umfang wie bei Staatsbeamten gewährt, wenn in dem Gesamteinkommen des Mitglieds während seiner Dienstzeit gleichfalls solche enthalten waren. In den Fällen des § 16 Absatz 4 sind die Kinderzuschläge in dem danach festgestellten Verhältnis zu bemessen.“

b) Dem § 26 Absatz 2 ist als Satz 2 beizufügen:  
„Waisengeldberechtigte Waisen erhalten die Kinderzuschläge wie Waisen von Staatsbeamten.“

c) § 26 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 14 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend auch für den Versorgungsgesamt.“

12. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die im Rechnungsjahr erforderlichen Mittel der Versicherungsanstalt werden, von den Ertragsmitteln des Betriebsfonds (§ 32) und den nach § 7 Absatz 5 etwa zu erhebenden Anerkennungsgeldbeiträgen abgesehen, aufgebracht:  
a) durch Umlagen,  
b) durch Ersparnisse.“

13. a) § 31 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:  
„Durch Satzung (§ 42 Absatz 2) kann bestimmt werden, daß die von der Anstellungsgemeinde zu leistenden Ersparnisse unter Berücksichtigung des Alters des Mitglieds beim erstmaligen Eintritt in den öffentlichen Dienst und beim Eintritt des Versicherungsfalles gestaffelt und erhöht werden. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der Ersparnisbeitrag sich erhöht, wenn das Mitglied nach Zuruhefetzung die Dienstfähigkeit wieder erlangt, aber von der Anstellungsgemeinde nicht wieder im Dienst verwendet wird.“

b) In § 31 Absatz 4 sind die Worte „das in Absatz 3 genannte Jährliche“ durch die Worte „die in Absatz 3 genannten Ersparnisse“ zu ersetzen.

14. In § 32 Satz 1 ist das Wort „Höhe“ zu ersetzen durch „Mindesthöhe“.

15. a) Dem § 33 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:  
„Durch Satzung (§ 42 Absatz 2) kann bestimmt werden, daß die Umlage für solche Mitglieder, die beim erstmaligen Eintritt in den öffentlichen Dienst in vorgerücktem Lebensalter stehen oder ihre völlige Gesundheit nicht nachweisen können, erhöht wird.“

b) Dem § 33 ist als Absatz 4 beizufügen:  
„4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft findet eine Erstattung der Umlage nicht statt.“

16. § 34 erhält folgende Fassung:  
„Zur Umlage der Anstellungsgemeinde wird auch das Dienstverdienstverdienst eines im Bezug von Ruhe- oder Unterstützungsgeld befindlichen, sowie eines verstorbenen Mitglieds, dessen Hinterbliebene Sterbe-, Versorgungs- oder Unterstützungsgeld beziehen, herangezogen, wenn durch die Zuruhefetzung oder den Tod eine Verminderung der vor seinem Ausscheiden vorhandenen umlagepflichtigen Stellenzahl eintritt; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Dienstaufstieger die Mitgliedschaft bei der Versicherungsanstalt nicht neu erwirbt, oder wenn die Stelle des Ausgeschiedenen aufgehoben wurde, oder wenn die ihm obliegenden Dienstgeschäfte unter Beamte, die bereits der Versicherungsanstalt als Mitglieder angehören, aufgeteilt wurden. Erfolgt jedoch die Wiederbesetzung der Stelle des Ausgeschiedenen im Wege des Vorrückens der Versicherungsanstalt als Mitglieder bereits angehörender Personen, so daß eine bisher umlagepflichtige Stelle frei bleibt, so wird das Dienstverdienstverdienst der freien Stelle zur Umlage herangezogen. Die Umlagepflicht der Anstellungsgemeinde besteht für die Dauer der Gewährung der Versorgungsbezüge; sie endet vorher, wenn die Stelle des Ausgeschiedenen oder die frei gebliebene Stelle wieder besetzt wird und der Inhaber die Mitgliedschaft bei der Versicherungsanstalt neu erwirbt. Für die Berechnung der Dienstverdienstverdienste gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 Satz 1.“

17. § 41 wird gestrichen.

18. § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie verwaltet sich selbst und steht unter Staatsaufsicht.“

19. § 44 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Vertretung der Versicherungsanstalt und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Verwaltungsrat zu. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Versicherungsanstalt, soweit nicht nach diesem Gesetz eine andere Stelle zuständig ist. Der Beschluß des Verwaltungsrats ermächtigt den Vorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Versicherungsanstalt zu verwirklichen.“

2. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Die Dienstzeit des Stellvertreters, der Mitglied des Verwaltungsrats sein muß, endet, wenn er vor Ablauf von neun Jahren aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Satzung zu regeln. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten. Die Befolgung und die Ansprüche des Vorsitzenden im Falle der Nichtwiederwahl und der Zuruhefetzung werden durch Satzung oder Vereinbarung geordnet.

4. Von den vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zwei aus der Verwaltungsbehörde zweier Anstellungsgemeinden; die beiden anderen aus den Mitgliedern der Versicherungsanstalt durch die entsprechenden Ausschußvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Ebenso werden für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats zwei Stellvertreter zugleich als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens der von ihnen zu vertretenden Mitglieder gewählt. Für die Wahl sollen nur Personen in Betracht gezogen werden, die am Verwaltungssitz oder in dessen Nähe wohnen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl sind durch Satzung zu regeln. Wenn Ausschußvertreter in den Ver-

waltungsrat gewählt werden, ist der Ausschuß entsprechend zu ergänzen.

5. Die Entscheidungen des Verwaltungsrats ergeben mit Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen des § 43 Absatz 4 finden sinngemäß Anwendung.

6. Die einfacheren und die in Anwendung bestehenden Bestimmungen regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie diejenigen Entscheidungen, für die sich in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung Zweifel nicht ergeben, kann namens des Verwaltungsrats der Vorsitzende allein erledigen; wird die Entscheidung von Beteiligten beanstandet, entscheidet der Verwaltungsrat.

20. a) § 45 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.  
b) § 45 Absatz 2c erhält folgenden Zusatz: „einschließlich der aus § . . . (jetzt § 64 Absatz 3) erwachsenden Verpflichtungen der Versicherungsanstalt.“

c) In § 45, Absatz 3 ist statt des Wortes „Verwaltungsentscheidungen“ zu setzen „Entscheidungen des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, im Beschwerdefalle der in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen.“

d) § 45 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Die Entscheidung muß eine Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel enthalten. Sie ist den Beteiligten nach Maßgabe der für die Zustellungen im Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften anzustellen. Fehlt in der Entscheidung die Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.“

21. § 47 erhält folgende Fassung:  
„Auf die Mitglieder des Verwaltungsrats finden die für die Mitglieder der Stadträte, auf die Beamten und Angestellten der Versicherungsanstalt die für die Beamten und Angestellten der Städte geltenden Bestimmungen des IV. und V. Abschnitts der badischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.“

22. Hinter § 48 ist als § 48a einzufügen:  
„§ 48a.  
1. Die Staatsaufsicht beschränkt sich darauf, die Erfüllung der der Versicherungsanstalt durch dieses Gesetz und die Satzung auferlegten, sowie ihrer öffentlich rechtlichen sonstigen Verpflichtungen, die Einhaltung der gesetzlichen Schranken und die Beachtung der Verfahrensbestimmungen zu überwachen. Sie kann hierzu von den Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt Kenntnis und von ihren Einrichtungen Einsicht nehmen, sowie die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.  
2. Im Rahmen der ihr nach Absatz 1 Satz 1 zustehenden Aufsichtsrechte kann die Staatsaufsichtsbehörde der Versicherungsanstalt Anweisungen erteilen. Gegen diese Anweisungen steht der Versicherungsanstalt binnen einem Monat die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.  
3. Wird eine rechtskräftige Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde von der Versicherungsanstalt nicht vollzogen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die erforderlichen Anordnungen treffen.  
4. Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Behörden der Versicherungsanstalt verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde im Rahmen der dieser gemäß Absatz 1 zustehenden Aufsicht anzufordern. Ist seit dem Vollzug der angeforderten Anordnung schon mehr als ein Jahr verlossen, so ist die Staatsaufsichtsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.  
5. Staatsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Dieses kann einzelne Zuständigkeiten an nachgeordnete Behörden übertragen.“

23. Der VII. und VIII. Abschnitt des geltenden Gesetzes wird aufgehoben. Die Bestimmung des § 63 Satz 1 ist dem § 3, Absatz 8 als Satz 3 beizufügen. Die Bestimmung des § 64 ist hinter dem § 7 als neuer Paragraph einzufügen.

24. Als neuer VII. Abschnitt ist aufzunehmen:  
„VII. Abschnitt.  
Übergangsbestimmungen.  
§ 49.  
1. Die nach § 41 Satz 1 des bisherigen Fürsorgegesetzes vom Staat der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellten Beamten und Angestellten sind, ihr Einverständnis vorausgesetzt, auf den 1. April 1929 von der Versicherungsanstalt als Beamte und Angestellte zu übernehmen. Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten sind im Versorgungsfall im Verhältnis der im Dienste des Staates und der Versicherungsanstalt einschließlich der früheren Fürsorgekasse zugebrachten Dienstjahre von der Staatskasse der Versicherungsanstalt zu ersehen. Für die Berechnung des Staatsanteils bleibt die im Zeitpunkt der Übernahme geltende Einreichung des Beamten in die staatliche Befolgungsordnung maßgebend.  
2. Beamte und Angestellte der Versicherungsanstalt können, auch wenn sie das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, noch bis zum 1. Oktober 1929 als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.“

§ 50.  
Die erstmalige Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der nach § 44 Absatz 2 zum Verwaltungsrat hinzutretenden weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertreter hat bis spätestens 1. April 1929 stattzufinden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe der Fürsorgekasse im Amt.

§ 51.  
1. Dieses Gesetz tritt bezüglich des § 34 mit Rückwirkung auf 1. Oktober 1923, bezüglich des § 14 Absatz 3 und des § 26 Absatz 4 Satz 2 auf 1. Oktober 1927, im übrigen mit dem 1. April 1929 in Kraft.  
2. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt. Es wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus Ziffer 1, 3 und 23 ergebenden Veränderungen und der daraus folgenden Körpererschaftsbeamte vom . . . . . bekanntzumachen.

Karlsruhe, den . . . . . 1929.  
Das Staatsministerium.

